

auf zu geringer Widerstandsfähigkeit und Reibebeanspruchung des Stoffes beruhenden Abscheuerungen — und dem optischen Eindruck der Tragefalten ein direkter Zusammenhang besteht.

Da aber § 151 Abs. 3 ZGB gerade voraussetzt, daß die wesentliche Verschlechterung der Ware unabhängig von dem Mangel eingetreten ist und dies hier nicht zutrifft, kann der Käufer nicht auf Preisminderung verwiesen werden, wenn er den Garantieanspruch der Preisrückzahlung gewählt hat.

Der Berufung der Verklagten war deshalb der Erfolg zu versagen.

§§ 3, 12 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung - BauVO - vom 22. März 1972 (GBl. II S.293); §52 ZPO; § 111 ZGB.

Die nach § 3 BauVO erforderliche Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates zur Veränderung von Bauwerken ist eine Verwaltungsentscheidung, die durch das Gericht nicht nachprüfbar ist. Deshalb kann das Gericht auch keinen Beweis über die Berechtigung der Zustimmung erheben.

Verweigert der Vermieter seine nach § 111 ZGB erforderliche Zustimmung zu der baulichen Veränderung durch den Mieter, weil er die Berechtigung der Zustimmung des örtlichen Rates bezweifelt, so ist er auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 12 BauVO zu verweisen.

BG Gera, Einigung vom 8. März 1977 — BZB 62/76.

Die Kläger sind Mieter im Wohngrundstück der Verklagten. Sie beabsichtigen, in ihre Wohnung ein Bad einzubauen. Da Umbauten notwendig sind, bei denen tragende Bauteile verändert werden müssen, haben sie die dazu erforderliche Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates eingeholt. Die Verklagte hat ihre Zustimmung zu den baulichen Veränderungen verweigert.

Die Kläger haben Klage gemäß § 111 ZGB erhoben und beantragt, die Verklagte zu verurteilen, dem Einbau des Bades zuzustimmen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts, das der Klage stattgegeben hat, hat die Verklagte Berufung eingelegt. Sie hat beantragt, ein Gutachten eines Bausachverständigen darüber beizuziehen, ob die vom örtlichen Rat erteilte Zustimmung zum Einbau des Bades berechtigt ist.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Rechtsmittelenat haben die Prozeßparteien eine Einigung abgeschlossen, wonach die Verklagte mit dem Einbau eines Bades in die Wohnung der Kläger und auf deren Kosten einverstanden ist.

Nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ist der Senat bei der Bestätigung der Einigung von folgenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen:

Die gemäß § 3 Abs. 2 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. März 1972 (GBl. XI S. 293) vom Rat der Stadt N., Referat Bauwesen, den Klägern erteilte Zustimmung zum Einbau eines Bades in die Wohnung der Kläger ist eine Verwaltungsentscheidung, die durch das Gericht nicht überprüft werden kann. Deshalb war der Antrag der Verklagten auf Beiziehung eines Gutachtens durch einen Bausachverständigen nicht zuzulassen. Die Verklagte hat vielmehr den Beschwerdeweg nach § 12 der VO einzuhalten. Dem Vertreter der Verklagten wurde noch die Zustimmung des örtlichen Rates zu dem von den Klägern beabsichtigten Umbau zugestellt, die eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthält. Die Verklagte hat von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht

Unter Beachtung der Einschätzung des Umbaus durch die Staatliche Bauaufsicht geht der Senat davon aus, daß die baulichen Veränderungen zu einer im gesellschaftlichen Interesse liegenden Verbesserung der Wohnung der Klä-

Inhalt

	Seite
Dr. Herbert Kern:	
Die Schöffen — eine große gesellschaftliche Kraft . . .	317
Prof. Dr. sc. Erich Buchholz / Dr. Harri Harriand:	
Gedanken zur Entwicklung der Kriminalitätsvorbeugung in der DDR.....	321
Hans Lischke / Dr. Siegfried Wittenbeck:	
Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Kapitel 6 und 7).....	325
Zum 60. Jahrestag der Oktoberrevolution	
Prof. Dr. A. P. Kossizyn:	
Der Staat, vom Oktober geboren.....	329
Zur Diskussion	
Prof. Dr. habil. Martin Posch:	
Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Dritte	3 3 1
Staat und Recht im Imperialismus	
Prof. Dr. F. Reschetnikow:	
Jugendgerichte in den USA.....	334
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Abhörpraxis und Grundrechte in der BRD.....	336
„Die Arbeitslosen tragen selbst die Schuld“	337
Aus der Praxis - für die Praxis	
Dieter Schriempf:	
Gesetzlichkeitsaufsicht zur Gewährleistung der Ord- nungsmäßigkeit bei Zahlungen durch VEB.....	338
Dozent Dr. Wolfgang Surkau:	
Zur Rechtsmittelregelung beim vereinfachten Verfahren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	339
Manfred Limbach:	
Sorgfältige Vorbereitung von Zivil-, Familien- und Ar- beitsrechtsverfahren	339
Peter Wallis:	
Zur Verjährung eines Kostenerstattungsanspruchs	341
Dr. Götz Genest:	
Zur Mitbenutzung von Grundstücken für Energiefortlei- tungsanlagen	341
Informationen.....	342
Rechtsprechung	
	S t r a f r e c h t
Oberstes Gericht:	
Voraussetzungen für den Ausspruch einer Geldstrafe durch Strafbefehl bei vorsätzlicher Körperverletzung nach einschlägiger Vorstrafe	
Anm. Erwin Mörtl	344
	Z i v i l r e c h t
Oberstes Gericht:	
Zu den Voraussetzungen für die Aufhebung des Miet- verhältnisses wegen gröblicher Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag bzw. der Rechte anderer Hausbe- wohner	345
BG Dresden:	
Voraussetzungen, unter denen der Käufer trotz wesent- licher Verschlechterung einer Ware während des Ge- brauchs Preisrückzahlung verlangen kann.....	347
BG Gera:	
Zur Bindung des Gerichts an eine Verwaltungsentschei- dung, in der das zuständige örtliche Organ baulichen Veränderungen durch den Mieter die Zustimmung erteilt hat.	348

ger führen, so daß die Verklagte gemäß § 111 Satz 2 ZGB verpflichtet ist, ihnen zuzustimmen.

Da die Erteilung der Zustimmung durch die Verklagte und die Übernahme der Kosten der baulichen Veränderungen durch die Kläger mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht (§ 46 Abs. 1 ZPO), war die Einigung durch Aufnahme in das Protokoll der mündlichen Verhandlung zu bestätigen.